



Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Weise stattgefunden, dass die Planunterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 13. Mai 2009 bis 12. Juni 2009 einschl. zur Einsichtnahme bzw. nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus offen lagen.

In diesem Zeitraum erfolgte ebenfalls die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden.

Die Resonanz auf die einzelnen Verfahren stellt sich wie folgt dar:

- 1) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen, die einen Beschluss erforderlich machen. Diese sind im Wortlaut aus der **Anlage I** ersichtlich.
- 2) Von den Trägern öffentlicher Belange sind vier Stellungnahmen eingegangen, die einen Beschluss erforderlich machen. Diese sind im Wortlaut aus den **Anlage II - V** ersichtlich.

Den **Anlagen** ist zudem der entsprechende Beschlussvorschlag beigelegt.

Wie bereits erwähnt, sind die jeweiligen Beschlussvorschläge aus den genannten Anlagen ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, über sie sowohl einzeln als auch insgesamt Beschluss zu fassen.

Wie der Anlage I zur Sitzungsvorlage zu entnehmen ist, werden Bedenken sowohl hinsichtlich der Lärmbelästigung und den hieraus resultierenden Lärminderungsmaßnahmen als auch der Staubbelästigungen erhoben.

Durch den Vorhabenträger wurde das Betriebskonzept dahingehend überarbeitet, dass eine Reduzierung der geplanten Betriebszeiten und der damit verbundenen Fahrzeugbewegungen in Spitzenzeiten nunmehr zu einer geringeren Lärmbelästigung führen wird, als entsprechend der vorangegangenen Planung.

Durch das Planungsbüro Wolters Partner, Coesfeld, wurde zwischenzeitlich ein überarbeiteter Bebauungsplanentwurf vorgelegt, der neben dem geänderten Betriebskonzept des Vorhabenträgers auch die übrigen Stellungnahmen berücksichtigt und auf dessen Grundlage der weitere Verfahrensschritt durchgeführt werden kann.

Verfahrenstechnisch ist nunmehr die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Auftrage:

Musholt  
Sachbearbeiter(in)

Wellner  
Fachbereichsleiter

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage I: Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Anlage II - V: Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage III: Bebauungsplanentwurf mit Begründung